

# Statuten Familienverein Wila

## 1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen «Familienverein Wila» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Wila, gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Zweck des Familienvereins Wila ist:

- die Unterstützung von Familien
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit Schulen, der Gemeinde und jenen Vereinen zu pflegen, welche sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen
- eine Plattform für Angebote im Bereich Familien-, Kinder- und Jugendarbeit zu bieten und solche zu unterstützen und anzuregen
- das Miteinander aller Generationen zu fördern

## 2. Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft kann von allen interessierten Personen erworben werden, welche die Vereinsziele unterstützen.

2.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

2.3 Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Gönnermitgliedern zusammen.

2.3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Aktivmitgliedern (natürliche Personen)

2.3.2 Natürliche und juristische Personen können Gönnermitglieder werden. Gönnermitglieder bezahlen einen höheren Beitrag und besitzen eine Stimme.

2.4 Der Austritt kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31. Dezember und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

2.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Handeln dem Verein schadet und / oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Jahresende nicht nachkommt.

### 3. Organisation

#### 3.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### 3.2 Mitgliederversammlung

3.2.1 Einmal im Jahr lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich und unter Nennung der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.

3.2.2 Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ stehen alle Aufgaben gemäss ZGB und Vereinsstatuten zu. Insbesondere sind dies:

- Apell, Wahl des Stimmzählers
- Abnahme des Protokolls der letzten MV
- Abnahme Jahresrechnung
- Änderungen der Statuten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisor:innen

#### 3.2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt, durchgeführt.

#### 3.3 Vorstand

Dem Vorstand gehören drei bis sieben Mitglieder an:

- Präsident:in
- Aktuar:in
- Kassier:in

Der/Die Präsident:in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird ebenfalls von der MV gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird jeweils an der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg möglich.

### 3.4 Rechnungsrevisor:innen

Die zwei Rechnungsrevisor:innen werden an der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben am Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Bücher und Akten einzusehen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Rechnungsrevisor:innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

### 3.5 Arbeitsgruppen

Der Familienverein Wila organisiert sich unter anderem mithilfe von Arbeitsgruppen. Die Definition der Arbeitsgruppen, ihrer Aufträge und ihrer Finanzierung wird in einem separaten Dokument festgehalten.

## 4. Finanzen

### 4.1 Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Kassier / die Kassierin besorgt die Rechnungsführung. Der Vorstand kann die Buchhaltung einzelner Arbeitsgruppen oder auch des gesamten Vereinshaushalts bei Bedarf an externe Fachpersonen delegieren.

### 4.2 Einnahmen

Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie Beiträgen von Gemeinden und Institutionen. Weiter kommen auch Erlöse aus Veranstaltungen und allfällige Vermögenserträge dazu.

## 5. Statutenänderungen

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## 6. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Familienvereins Wila haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

## 7. Unterschrift

Alle Vorstandsmitglieder können einzeln rechtsverbindliche Unterschriften tätigen.

## 8. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird für einen guten Zweck gespendet.

## 9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 20.11.2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Wila, 20.11.2024

Die Präsidentin  
Anita Roth



Die Aktuarin  
Jasmin Schneider

